Endgültige Bedingungen

Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert, sind, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

2,875% BKS Bank Social Bond 2025-2031/4 (die "Schuldverschreibungen")

Serie: **4**, Tranche **1** begeben aufgrund des

Angebotprogramms für Schuldverschreibungen

vom 7. April 2025

der

BKS BANK AG

Erst-Ausgabekurs: 100,00 % zuzüglich aufgelaufener Zinsen Begebungstag: 29.04.2025

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 7. April 2025 (der "Prospekt") über das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der BKS Bank AG (die "Emittentin") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www .bks.at") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 7. April 2025 wird voraussichtlich bis zum 8. April 2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL I – EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 Währung, Stückelung, Form, bestimmte Definitionen

- (1) Währung, Stückelung. Diese Serie 4 von bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung 2,875% BKS Bank Social Bond 2025-2031/4 wird von der BKS Bank AG (die "Emittentin") in Euro (die "festgelegte Währung") im Wege einer Daueremission im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Euro 20.000.000 (in Worten: zwanzig Millionen)) in der Stückelung von jeweils Euro 1.000,-- (die "festgelegte Stückelung") (die "Schuldverschreibungen", und jede eine "Schuldverschreibung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Digitale Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (4) Clearingsystem. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearingsystem" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("OeKB"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear") als Kontoinhaber bei der OeKB und jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Bestimmte Definitionen.
 - "Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.
 - "Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

15. Mai 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"BWG" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"CRD" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Directive*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Emissionsbedingungen" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("T2") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

"IO" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"MREL Anforderung" meint die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG; oder
- (ii) Artikel 12 der SRM Verordnung,

wobei "MREL-Gruppe der Emittentin" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

"SRM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"SSM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16)

CRR.

"Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 2 Status

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.
- (2) Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.
- (3) Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (4) Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 29.04.2025 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 2,875% per annum.
 - Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind jährlich nachträglich am 29.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 29.04.2026 und endend mit dem 29.04.2031. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Verzugszinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis

zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

- (3) Berechnung des Zinsbetrags. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
 - 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
 - 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die n\u00e4chste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **"Feststellungstermin"**) beträgt 1

§ 4 Zahlungen

- (1) (a) Zahlung von Kapital. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.
 - (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder

dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (3) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 Rückzahlung

(1) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 29.04.2031 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00%.

- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4) oder § 5 (5).
- (3) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder

eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (4) beschrieben anwendet.

- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen
- (a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 Geschäftstagen gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (6) erfüllt sind.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert); und
 - (iii) den festgelegten Rückzahlungstag.
- (5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 Geschäftstagen gemäß § 5 (5) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr der MREL Anforderung entsprechen, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (5) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (6) erfüllt sind.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und

- (iii) den festgelegten Rückzahlungstag.
- (6) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 10 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder
- (a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder
- (c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.
 - Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.
 - Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.
- (7) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag" einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 Die Zahlstelle

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Hauptzahlstelle:

BKS Bank AG St. Veiter Ring 43 9020 Klagenfurt Österreich

In diesen Emissionsbedingungen schließt der Begriff "Zahlstelle(n)" stets auch die Hauptzahlstelle mit ein.

- Die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.
- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung jeder Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle(n) handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7 Steuern

(1) Generelle Besteuerung. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("Steuern") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Zinsen (die "Zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine

Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder

- (b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder
- (c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder
- (d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder
- (e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder
- (f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder
- (g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).
- Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.
- (2) U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "Kodex") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "FATCA Einbehalt") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend

gemacht werden.

§ 9 Nichtzahlung und Insolvenz

- (1) Nichtzahlung. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Klagenfurt die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:
 - (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder
 - (b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.
- (2) Insolvenz. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkäufe. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

Mitteilungen

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.
- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 11 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 11 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.
- (3) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche

(a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 13 Sprache

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die slowenische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die slowenische Sprache ist unverbindlich.

TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind				
	☐ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses des Managers haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.			
	Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte			
Gründe	für das Angebot und Verwendung der Erträge	wie im Prospekt unter 3.3.2. angeführt		
Ges	chätzter Nettoerlös	EUR 9.995.000		
Ges	chätzte Gesamtkosten der Emission	bis zu EUR 5.000		
INFORM WERTP	ATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HA APIERE	NDEL ZUZULASSENDEN		
Wertpa	pierkennnummern			
X	ISIN	AT0000A3L7G0		
	Wertpapierkennnummer (WKN)			
	Sonstige Wertpapierkennnummer			
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung Nicht anwendbar des Basiswerts und dessen Volatilität				
Emissio	nsrendite	2,875 % per annum für den Fall, dass es keine vorzei- tige Rückzahlung gibt.		
		Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die ICMA Methode bestimmt den Zinssatz der Schuldverschreibungen auf Basis von taggenauen aufgelaufenen Zinsen.		
	sse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage chaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden	Gemäß Rahmenbeschluss des Aufsichtsrates vom 24.11.2024		

Nicht anwendbar

Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitel und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden.

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Öffentliches Angebot in Österreich und Slowenien

bis zu EUR 10.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 20.000.000)

Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 22.04.2025 - sofern ein gültiger Prospekt vorliegt bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts Ausgabekurs angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis Erstvalutatag zum Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der

Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Die Mindestzeichnungshöhe entspricht der Stückelung der Schuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000.

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen durch die Emittentin offengelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Anzahl an Stücken von Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich Die Zeichnung erfolgt zum angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis fest-Erst-Ausgabekurs, der zu Angebotsbeginn gesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. 22.04.2025 100,00% beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird. Nicht anwendbar Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des Nicht anwendbar globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots Vertriebsmethode Nicht syndiziert □ Syndiziert Übernahmevertrag Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Managers (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung) Nicht anwendbar Manager ☐ Feste Übernahmeverpflichtung ☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung Kursstabilisierender Manager Keiner Provisionen und geschätzte Gesamtkosten Management- und Übernahmeprovision □ Verkaufsprovision ☐ Andere

am

Ausgabeaufschlag

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung	Ja			
☑ Wien – Amtlicher Handel				
□ Vienna MTF				
Termin der Zulassung	am oder um den Bege- bungstag (wie oben defi- niert)			
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar			
Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	Nicht anwendbar			
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geldund Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage	Nicht anwendbar			
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN				
Rating				
Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.				
Verkaufsbeschränkungen				
Weitere Verkaufsbeschränkungen	Nicht anwendbar			
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts				
Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann	Für die Dauer der Gültig- keit des Prospektes bzw. bis zum Ende der Ange- botsfrist			

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Anhang 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung für 2,875% BKS Bank Social Bond 2025-2031/4

vom 14.04.2025

begeben unter dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen vom 07.04.2025 der BKS Bank AG

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise			
Einleitung				
Bezeichnung und Wertpapier- Identifikationsnummer (ISIN)	2,875% BKS Bank Social Bond 2025-2031/4 ISIN: AT0000A3L7G0			
Emittentin	BKS Bank AG LEI: 529900B9P29R8W03IX88 Kontaktdaten: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0) 463 5858			
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (1) 249 59 0			
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 14.04.2025 Prospekt vom 07.04.2025			

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 07.04.2025 in der gegebenenfalls durch Nachträge geänderten Fassung (der "**Prospekt**") in Bezug auf das Angebotsprogramm der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") zu verstehen.

Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Falls vor Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Verweisdokumentation und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt B

Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Klagenfurt, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 91810s beim Landesgericht Klagenfurt als zuständiges Firmenbuchgericht. Die Rechtsträger-Kennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900B9P29R8W03IX88. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin erbringt sämtliche übliche Bankdienstleistungen einer Universalbank und bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot. Der Schwerpunkt im Kundengeschäft liegt auf der mittelständigen Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätigen und sonstigen Privatkunden. Der Unternehmensgegenstand umfasst den Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung AG und start:bausparkasse AG.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Zum Datum des Prospekts hielt die CABO Beteiligungsgesellschaft mbH 23,15%, Oberbank AG (inkl. Unterordnungssyndikat mit Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH) 18,12%, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 17,87%, G3B Holding AG 7,44%, UniCredit Bank Austria AG 6,63%, BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung 3,16% Stimm- und Kapitalanteile an der Emittentin. Der Streubesitz betrug 23,63%.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Zum Datum der Endgültigen Bedingungen sind die Mitglieder des Vorstands der Emittentin Mag. Nikolaus Juhász, Mag. Dietmar Böckmann, Claudia Höller, MBA und Mag. Renata Maurer Nikolic.

Identität der Abschlussprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Österreichs)

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR		Konzernabschlüsse (geprüft)	
	2024	2023	
Zinsüberschuss	241,6	248,6	
Risikovorsorgen	-40,1	-38,4	
Provisionsüberschuss	70,4	64,9	
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	-3,0	1,9	
Handelsergebnis	1,0	0,3	
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	78,9	90,4	

Verwaltungsaufwand	-161,6	-153,3
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	186,8	206,3
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern		179,1
Ergebnis je Aktie	3,51	3,98

BILANZ (in Mio, EUR)	Konzernab- schlüsse (geprüft)		Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ("SREP")
	2024	2023	
Bilanzsumme	11.072,3	10.673,1	-
Verbriefte Verbindlichkeiten	873,7	822,8	-
Nachrangkapital	269,4	265,0	-
Forderungen an Kunden	7.441,4	7.411,7	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.934,3	6.744,6	-
Eigenkapital insgesamt	1.924,3	1.768,9	-
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuch-	3,2%	2,9%	
wert)/Kredite und Forderungen			-
harte Kernkapitalquote (CET1)	15,0%	13,6%	7,9%
Gesamtkapitalquote	19,4%	17,9%	10,5%
Verschuldungsquote	9,7%	9,1%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar seit 2021)

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2024 und 2023 der Emittentin)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Der Zahlungsverzug, die Zahlungseinstellung oder die Bonitätsverschlechterung von Kunden oder anderer Vertragspartner der Emittentin können zu Verlusten führen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Die Emittentin ist Risiken aus der Änderung von Zinssätzen ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führt

Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen:

- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften
- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen k\u00f6nnen negative Auswirkungen auf die Verm\u00f6gens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit mit einem fixen Zinssatz verzinst. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT0000A3L7G0

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen, Laufzeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) und werden in der Stückelung von jeweils EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung") begeben. Der Gesamtnennbetrag beträgt bis zu EUR 10.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 20.000.000). Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 29.04.2031 (der "Fälligkeitstag") endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 29.04.2025 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 2,875% per annum. Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. April 2026.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind jährlich nachträglich am 29.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 29.04.2026 und endend mit dem 29.04.2031.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00%.

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 Geschäftstagen kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls die Emittentin verpflichtet ist oder sein wird, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 Geschäftstagen kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigem Rückzahlungsbetrag am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr der MREL Anforderung (wie nachstehend definiert) entsprechen, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger

Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in den Emissionsbedingungen beschrieben anwendet.

Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Nichtzahlung und Insolvenz

Im Fall einer Nichtzahlung ist jeder Gläubiger berechtigt, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde beim zuständigen Gericht in Klagenfurt die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"MREL Anforderung" meint die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß: (i) § 100 BaSAG; oder (ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, wobei "MREL-Gruppe der Emittentin" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen
- Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt
- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Risiken im Zusammenhang mit bestehenden oder künftigen Regulierungsinitiativen oder freiwilligen Standards betreffend Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds und den Erwartungen der Anleger

Abschnitt D Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot dieser Serie von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm unterliegt keinen Bedingungen. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab 22.04.2025 fortlaufend angeboten und begeben (Daueremission). Die Schuldverschreibungen werden in Österreich und Slowenien angeboten.

Erst-Ausgabekurs

Der Erst-Ausgabekurs beträgt 100,00%, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000.

Beginn und Ende des Angebots

Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 22.04.2025 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden bei Zeichnung oder Kauf keine weiteren Kosten über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Schuldverschreibung speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden, die ESG Zwecke fördern.

Die Emittentin schätzt die Nettoerlöse auf die Gesamtsumme der Emission in der Höhe von bis zu EUR 10.000.000 abzüglich geschätzte Gesamtkosten der Emission in Höhe von bis zu EUR 5.000.

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot

Nicht anwendbar; Angebote unter dem Angebotsprogramm erfolgen im alleinigen Interesse der BKS Bank AG als Emittentin.